- 1. Wir Friderich von gottes gnaden. Römischer Keyser. Inallennzeiten Merer des Reichs. Zu Hungern Dalmacien Croacien
- 2. kunig Herzog zu Osterreich zu Steyr zu Kernndten vnd zu Crain Grave zu Tyrol Bekennen offennlich mit disem briewe vnd tun kunt
- 3. allermenichlich. daz wir in den Meistern des Swerts dise sonnder gnad getan: Vnd Ine gegönnt vnd erlaubt haben. Tun gönnen vnd er-
- 4. lauben In auch von Römischer keiserlicher macht wissenntlich in craft diss briefs. Also daz nu hinfür allennthalben in dem heilign
- 5. Reiche sich nyemannd ein Meister des Swerts nennen Schul halten noch umb gelt Lernen sol. Er sey dann zuvor von den Meistern
- 6. des Swerts in seiner kunst probirt vnd zugelassen. Das Sy auch yezu Zeitten wann In das gefellig sein wil: einander in uns
- 7. vnd des heiligen Reichs Stetten, tag setzen, einen Obern vnnder inen erwelen vnd kyesen. Vnd daselbs Irer menngel vnd geprechn
- 8. zufürekomen. nach Irer pessten verstenntniß ordnung vnd satzung. die bey zimlichen penen vnd pussen zuhalten vnd zuvolziehn
- 9. machen setzen vnd fürnemen. Vnd alle die so vnnder Inen dawider hanndeln wuerden. darumb nach zimlicheit straffen vnd pussen
- 10. sollen vnd mogen von allermeniclich vnverhindert. Doch vnns vnd dem heiligen Reiche an vnnser Oberkeit vnd sunst meniclich
- 11. an seiner gerechtickeit vnnergriffenlich vnd vnschedlich. Vnd gebietten darauf allen vnd yeglichen vnnsern vnd des heilign
- 12. Reichs Churfürsten Fürsten geistlichen vnd weltlichen Prelaten Graven Freyen Herrn Rittern Knechten Hauptlewtten Vizthumbn
- 13. Vögten Phlegern Verwesern Amptleutten Schultheissen Burgermeistern Richtern Reten burgern vnd gemeinden. Vnd sunst alln
- 14. anndern vnnsern vnd des Reichs vnnderthanen vnd getrewen in waz wir den stattes oder wesens die sein (= sagen) ernnstlich mit disem
- 15. brief. Daz Sy der obgenannten Meister des Swerts so yizo sein (sagen) oder kunffticlich werden an den vorgeschriben vnsn keyserlichn
- 16. gnaden gennung vnd erlawbung nicht hindern noch Irren. Sonnder Sy die obernart massen gernlich gebrauchen geniessen
- 17. vnd gennzlich dabey bleiben lassen. Vnd hiewider nit tun noch yemannd zutund gestatten in dhein weise Als lieb einem
- 18. yeglichen sey vnns vnd des Reichs swere vngnad. Vnd darzu ein pene nemlich zehen marckh lott goldes zuvermeiden die
- 19. ein yeder so offt Er frenenlich hiewider tette vnns halb in vnns vnd des Reichs Camer vnd den andern halben teil den verge
- 20. melten Meistern vnd Iren nachkomen vnableßlich zubezalen verfallen sein sol. Mit vrkund diss briefs besigelt mit vnserm
- 21. keiserlichen anhangendem Inpoel. Geben zu Nurmberg am zehennden tag des monats Augusti. Nach Cristi gepurt vergehen
- 22. hundert vnd im Sybenundsechzigsten Vnnser Reiche des Römischen im Achtundvierzigsten des keiserthumbs im Sechsund
- 23. dreissigsten vnd des hungerischen im Newnundzwanzigsten Iarenn

Ad mandatum dux Impatoris